Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 847

# Zusammenstellung

## des Entwurfs eines Gesetzes über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen (Kindergeldgesetz) - Drucksachen 318, 319, 708 -

## mit den Beschlüssen des Bundestages in zweiter Beratung

---

**Unverändert nach den Beschlüssen des 28. Ausschusses - Drucksache 708 - bis auf die folgenden Paragraphen:**

| Beschlüsse des 28. Ausschusses | Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung |
|---|---|
| § 2<br>Begriffsbestimmungen | § 2<br>Begriffsbestimmungen |
| (1) Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten<br>1. eheliche Kinder,<br>2. eheliche Stiefkinder,<br>3. für ehelich erklärte Kinder,<br>4. an Kindes Statt angenommene Kinder,<br>5. uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter),<br>6. Pflegekinder<br>des Berechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das gleiche gilt für Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und auf Kosten des Berechtigten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden. Als Pflegekinder gelten alle Pflegekinder im Sinne von § 32 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. f des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) sowie die elternlosen Kinder, die von Großeltern oder Geschwistern versorgt werden. | (1) unverändert |
| (2) Als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes gelten alle auf Grund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigten, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, und die | (2) Als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes gelten alle auf Grund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigten, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, und |

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20,

| Beschlüsse des 28. Ausschusses | Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung |
|---|---|
| Heimarbeiter, *und zwar auch während Zeiten der Unterbrechung des Beschäftigtenverhältnisses infolge Streiks oder Aussperrung.* Personen, die bei Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen des § 214 der Reichsversicherungsordnung Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten, werden für die Dauer des Bezuges von Kranken- oder Hausgeld den Arbeitnehmern gleichgestellt. | die Heimarbeiter. Personen, die bei Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen des § 214 der Reichsversicherungsordnung Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten, werden für die Dauer des Bezuges von Kranken- oder Hausgeld den Arbeitnehmern gleichgestellt. |
| (3) Als Selbständige im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Unternehmer im Sinne des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung einschließlich der Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister mit Ausnahme der Haushalttungsvorstände. | (3) unverändert |
| (4) Als mithelfende Familienangehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten, wenn sie *in den Haushalt von* Selbständigen oder Heimarbeitern *aufgenommen worden sind und* ständig, ähnlich wie Arbeitnehmer, mitarbeiten, | (4) Als mithelfende Familienangehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten, wenn sie **im Unternehmen des** Selbständigen oder Heimarbeiters ständig, ähnlich wie Arbeitnehmer, mitarbeiten, |
| 1. die Ehegatten der Selbständigen oder *der* Heimarbeiter;<br>2. Personen, die mit den Selbständigen oder *den* Heimarbeitern oder deren Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder von ihnen an Kindes Statt angenommen sind;<br>3. uneheliche Kinder, Pflegekinder, Mündel und Fürsorgezöglinge der Selbständigen oder *der* Heimarbeiter oder deren Ehegatten. | 1. die Ehegatten der Selbständigen oder Heimarbeiter;<br>2. Personen, die mit den Selbständigen oder Heimarbeitern oder deren Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder von ihnen an Kindes Statt angenommen sind;<br>3. uneheliche Kinder, Pflegekinder, Mündel und Fürsorgezöglinge der Selbständigen oder Heimarbeiter oder deren Ehegatten. |
| § 3 | § 3 |
| Kindergeld bei mehreren Ansprüchen | Kindergeld bei mehreren Ansprüchen |
| (1) Für jedes Kind wird nur ein Kindergeld nach diesem Gesetz gewährt. *Sind* mehrere Personen für das gleiche Kind *berechtigt*, so *ist das* Kindergeld *zu zahlen* | (1) Für jedes Kind wird nur ein Kindergeld nach diesem Gesetz gewährt. **Erfüllen** mehrere Personen für das gleiche Kind **die Anspruchsvoraussetzungen nach den §§ 1 und 2,** so **hat den** Kindergeldan**spruch** |
| 1. *an den* Vater, wenn Vater und Mutter *berechtigt sind*, es sei denn, daß das Sorgerecht für alle Kinder ausschließlich der Mutter zusteht;<br>2. *an* die Adoptiv- *oder* Pflegeeltern, wenn diese neben den leiblichen Eltern *berechtigt sind.* | 1. **der** Vater, wenn Vater und Mutter **die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen,** es sei denn, daß das Sorgerecht für alle Kinder ausschließlich der Mutter zusteht;<br>2. die Adoptiv- **und** Pflegeeltern, wenn diese neben den leiblichen Eltern **die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.** |
| In den übrigen Fällen *bestimmt* das Vormundschaftsgericht den Berechtigten. *Es* kann eine von den Nummern 1 und 2 abweichende Re- | In den übrigen Fällen **hat** das Vormundschaftsgericht **auf Antrag des Jugendamtes oder einer Person, die ein berechtigtes Interesse** |

| Beschlüsse des 28. Ausschusses | Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung |
| --- | --- |
| gelung treffen, *wenn das Wohl der Kinder dies erfordert.* | **nachweist,** den Berechtigten **zu bestimmen. Die Bestimmung ist so zu treffen, daß sie dem Wohle aller beteiligten Kinder am besten entspricht; das Vormundschaftsgericht kann den Anspruch unter die Berechtigten aufteilen. Das Vormundschaftsgericht kann ferner anordnen, in welcher Weise das Kindergeld verwendet werden soll. Nach den gleichen Grundsätzen** kann **das Vormundschaftsgericht** eine von den Nummern 1 und 2 abweichende Regelung treffen. |
| (2) Erhalten die Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes oder die Empfänger von Versorgungsbezügen, Übergangsgehalt oder Übergangsbezügen des öffentlichen Dienstes Kinderzuschläge, die mindestens dem Kindergeld nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes entsprechen, werden für diese Kinder Kindergelder nach diesem Gesetz nicht gezahlt. | (2) unverändert |
| § 4<br>Höhe, Fälligkeit und Zahlung des Kindergeldes | § 4<br>Höhe, Fälligkeit und Zahlung des Kindergeldes |
| (1) Das Kindergeld beträgt für das dritte und jedes weitere Kind je 25 Deutsche Mark monatlich. | (1) unverändert |
| (2) Das Kindergeld wird, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind, vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag (§ 25) gestellt wird. | (2) unverändert |
| (3) Die Gewährung des Kindergeldes für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 2 Abs. 1 Satz 2), bedarf eines besonderen Antrags. | (3) unverändert |
| (4) Das Kindergeld wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Voraussetzungen des Anspruchs wegfallen oder der Antrag widerrufen wird. | (4) unverändert |
| (5) Das Kindergeld wird in Monatsbeträgen nachträglich gezahlt. | (5) unverändert |
| | **(6) Arbeitnehmer, die nach einer Unterbrechung ihres Beschäftigungsverhältnisses von weniger als drei Monaten ihre Tätigkeit wiederaufnehmen, erhalten Kindergeld für die Dauer der Unterbrechung, soweit sie nicht während dieser Zeit Leistungen für Kinder auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen erhalten haben.** |

| Beschlüsse des 28. Ausschusses | Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung |
|---|---|
| § 5<br>Zuständigkeit | § 5<br>Zuständigkeit |
| (1) Der Anspruch auf Kindergeld richtet sich gegen diejenige Familienausgleichskasse, die bei der Berufsgenossenschaft errichtet ist, der der Berechtigte in dem jeweiligen Monat zuletzt angehört hat oder angehört hätte, wenn er versichert gewesen wäre. Im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 2 richtet sich der Anspruch gegen die für den Berechtigten zuletzt zuständige Familienausgleichskasse. | (1) unverändert |
| (2) Sind nach Absatz 1 gleichzeitig mehrere Familienausgleichskassen *für einen Berechtigten* zuständig, so ist diejenige Familienausgleichskasse zur Zahlung des Kindergeldes verpflichtet, in deren Bereich die Tätigkeit fällt, aus der der Berechtigte die höchsten Einkünfte bezieht. Die Familienausgleichskasse, bei der der Antrag zuerst gestellt worden ist, hat, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 bei ihr vorliegen, das Kindergeld vorläufig auszuzahlen. | (2) Sind nach Absatz 1 gleichzeitig mehrere Familienausgleichskassen zuständig, so ist diejenige Familienausgleichskasse zur Zahlung des Kindergeldes verpflichtet, in deren Bereich die Tätigkeit fällt, aus der der Berechtigte **im Jahresdurchschnitt** die höchsten Einkünfte bezieht. Die Familienausgleichskasse, bei der der Antrag zuerst gestellt worden ist, hat, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 bei ihr vorliegen, das Kindergeld vorläufig auszuzahlen. |
| § 8<br>Übertragbarkeit des Kindergeldes | § 8<br>Übertragbarkeit des Kindergeldes |
| (1) Der Anspruch auf Kindergeld ist nicht übertragbar. | (1) unverändert |
| (2) Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß das Kindergeld an eine andere Person oder Stelle ausgezahlt wird, wenn das Wohl der Kinder dies erfordert. Das Vormundschaftsgericht soll vor seiner Entscheidung das Jugendamt hören. | (2) Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß das Kindergeld an eine andere Person oder Stelle **als den Berechtigten** ausgezahlt wird, wenn das Wohl der Kinder dies erfordert; **die bestimmte Person oder Stelle kann den Antrag gemäß § 1 stellen. Bei der Entscheidung sind die Grundsätze des § 3 Abs. 1 Sätze 4 und 5 maßgeblich.** Das Vormundschaftsgericht soll vor seiner Entscheidung das Jugendamt hören. |
| § 10<br>Kreis der Beitragspflichtigen und Meldepflichtigen | § 10<br>Kreis der Beitragspflichtigen und Meldepflichtigen |
| (1) Beitragspflichtig ist, wer für Arbeitnehmer, Selbständige oder mithelfende Familienangehörige Beiträge zu den Berufsgenossenschaften nach dem Dritten Buch der Reichsversicherungsordnung aufzubringen hat oder hätte, wenn diese Personen versichert wären. | (1) unverändert |
| (2) Von der Beitragspflicht befreit sind, unbeschadet des § 11 Abs. 1 Sätze 2 und 4, der Bund, die Länder, die Gemeinden und sonsti- | (2) Von der Beitragspflicht **für ihre Bediensteten** befreit sind, unbeschadet des § 11 Abs. 1 Sätze 2 und 4, der Bund, die Länder, |

| Beschlüsse des 28. Ausschusses | Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung |
|---|---|
| gen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie ihren Bediensteten Kinderzuschläge zahlen, die mindestens dem Kindergeld nach § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes entsprechen. Enthält die Satzung einer Berufsgenossenschaft für die Beiträge von Hausgewerbetreibenden eine Bestimmung gemäß § 735 der Reichsversicherungsordnung, so gilt das Entsprechende auch für die Beiträge zur Familienausgleichskasse. | die Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie ihren Bediensteten Kinderzuschläge zahlen, die mindestens dem Kindergeld nach § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes entsprechen. Enthält die Satzung einer Berufsgenossenschaft für die Beiträge von Hausgewerbetreibenden eine Bestimmung gemäß § 735 der Reichsversicherungsordnung, so gilt das Entsprechende auch für die Beiträge zur Familienausgleichskasse. |
| (3) Die nach § 32 Abs. 3 von der Beitragspflicht Befreiten können zu Ausgleichsbeiträgen an die Familienausgleichskasse herangezogen werden in Höhe des Unterschieds zwischen den eigenen Aufwendungen für solche Leistungen für Kinder, die den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, und den Beiträgen, die auf sie entfallen würden, wenn sie nicht befreit wären. | (3) unverändert |
| (4) Die nach Absatz 1 Beitragspflichtigen haben sich, wenn sie nicht beitragszahlendes Mitglied einer Berufsgenossenschaft sind, binnen vier Wochen nach öffentlicher Aufforderung entweder bei der für sie zuständigen Familienausgleichskasse oder bei dem Gesamtverband der Familienausgleichskassen (Gesamtverband) oder einer von diesem bestimmten Stelle zu melden. Der Gesamtverband oder die von ihm beauftragte Stelle hat die Meldung an die zuständige Familienausgleichskasse weiterzuleiten. Befreiungen von der Beitragspflicht entbinden nicht von der Meldepflicht. | (4) unverändert |
| § 11 | § 11 |
| Aufbringung und Höhe der Beiträge | Aufbringung und Höhe der Beiträge |
| (1) Durch die Beiträge sind die Mittel für den Bedarf der bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft oder bei der See-Berufsgenossenschaft errichteten Familienausgleichskassen und für den auf sie entfallenden Anteil an dem Bedarf des Gesamtverbandes unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 14 aufzubringen. Beitragsfrei sind Selbständige, *deren Einkommen den Betrag von 3600 Deutsche Mark im Jahre* nicht übersteigt. *Dies gilt nicht für Beiträge, zu denen die Selbständigen im Hinblick auf die Beschäftigung von Arbeitnehmern und mithelfenden Familienangehörigen herangezogen werden.* Die Satzung kann Gruppen von Beitragspflichtigen von der Beitragspflicht befreien, wenn das von diesen | (1) Durch die Beiträge sind die Mittel für den Bedarf der bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft oder bei der See-Berufsgenossenschaft errichteten Familienausgleichskassen und für den auf sie entfallenden Anteil an dem Bedarf des Gesamtverbandes unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 14 aufzubringen. Beitragsfrei sind Selbständige, **bei denen der Gesamtbetrag der Einkünfte 4800 Deutsche Mark jährlich** nicht übersteigt. **Die Satzung kann hiervon abweichende Bestimmungen treffen mit der Maßgabe, daß der Beitrag dieser Selbständigen 0,5 v. H. des um die im Einkommensteuergesetz festgelegten Freibeträge für Frau und Kinder ermäßigten Gesamteinkommens nicht übersteigt.** |

| Beschlüsse des 28. Ausschusses | Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung |
|---|---|
| Gruppen zu erwartende Beitragsaufkommen in keinem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Beitragseinziehung stehen würde. Das Nähere über die Berechnung der Beiträge und die Befreiung von der Beitragspflicht bestimmt die Satzung. *Für die Erhebung von Beiträgen und Vorschüssen sind die für die Berufsgenossenschaften geltenden Vorschriften maßgebend.* Gehören Selbständige mehreren Familienausgleichskassen an, so haben sie Beiträge für ihre Person nur an die Familienausgleichskasse zu zahlen, die nach § 5 Abs. 1 zur Zahlung des Kindergeldes an sie verpflichtet ist oder wäre, wenn die Selbständigen drei oder mehr Kinder hätten. | Die Satzung kann **weitere** Gruppen von Beitragspflichtigen von der Beitragspflicht befreien, wenn das von diesen Gruppen zu erwartende Beitragsaufkommen in keinem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Beitragseinziehung stehen würde. Das Nähere über die Berechnung der Beiträge und die Befreiung von der Beitragspflicht bestimmt die Satzung. |
| (2) Jede bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft errichtete Familienausgleichskasse hat ein Drittel der für ihren Bedarf an Kindergeld erforderlichen Mittel sowie die Verwaltungskosten durch Beiträge der nach § 10 zur Zahlung der Beiträge Verpflichteten aufzubringen; die übrigen Mittel werden durch die Zuschüsse nach § 14 aufgebracht. *Die Vorschriften des Absatzes 1 finden mit Ausnahme des ersten und letzten Satzes Anwendung.* | (2) Jede bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft errichtete Familienausgleichskasse hat ein Drittel der für ihren Bedarf an Kindergeld erforderlichen Mittel sowie die Verwaltungskosten durch Beiträge der nach § 10 zur Zahlung der Beiträge Verpflichteten aufzubringen; die übrigen Mittel werden durch die Zuschüsse nach § 14 aufgebracht. **Über die Berechnung der Beiträge bestimmt die Satzung das Nähere.** |
| | (3) Gehören Selbständige mehreren Familienausgleichskassen an, so haben sie Beiträge für ihre Person nur an die Familienausgleichskasse zu zahlen, die nach § 5 Abs. 1 zur Zahlung des Kindergeldes an sie verpflichtet ist oder wäre, wenn die Selbständigen drei oder mehr Kinder hätten. **Die Pflicht zur Beitragsleistung an Familienausgleichskassen, die bei landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften errichtet sind, bleibt jedoch in jedem Falle unberührt.** |
| § 13<br>Verwaltungskosten | § 13<br>Verwaltungsposten |
| Verwaltungskosten, die *den* Berufsgenossenschaft*en* auf Grund dieses Gesetzes entstehen, sind *ihnen* von *den* Familienausgleichskasse*n* zu erstatten. | Verwaltungskosten, die **einer** Berufsgenossenschaft auf Grund dieses Gesetzes entstehen, sind **ihr von der bei ihr errichteten** Familienausgleichskasse zu erstatten. |
| § 14<br>Zuschüsse und Ausgleich | § 14<br>Zuschüsse und Ausgleich |
| (1) Anspruch auf Zuschüsse von anderen Familienausgleichskassen hat jede bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft errichtete Familienausgleichskasse in Höhe des sich nach § 11 Abs. 2 bei ihr ergebenden Zuschußbedarfs. | (1) unverändert |

| Beschlüsse des 28. Ausschusses | Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung |
| --- | --- |
| (2) Die Zuschüsse sind von dem Gesamtverband auf die bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie bei der See-Berufsgenossenschaft errichteten Familienausgleichskassen in angemessener Weise umzulegen und an die landwirtschaftlichen Familienausgleichskassen abzuführen. | (2) unverändert |
| (3) Führt die Aufbringung der Mittel *für den Bedarf der* bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften *oder* der See-Berufsgenossenschaft errichteten Familienausgleichskassen zu unzumutbaren Unterschieden der durchschnittlichen Belastung der Beitragspflichtigen bei den *verschiedenen* Familienausgleichskassen, *so* hat der Gesamtverband einen angemessenen Ausgleich *vorzunehmen.* | (3) Der Gesamtverband hat einen angemessenen Ausgleich **durchzuführen**<br>1. **zwischen** den bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften **und** der See-Berufsgenossenschaft errichteten Familienausgleichskassen, **wenn** die Aufbringung der Mittel zu unzumutbaren Unterschieden der durchschnittlichen Belastung der Beitragspflichtigen bei den **einzelnen** Familienausgleichskassen führt;<br>2. **zwischen den bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften** errichteten Familienausgleichskassen, **wenn** die Aufbringung der Mittel zu unzumutbaren Unterschieden der durchschnittlichen Belastung der Beitragspflichtigen bei den **einzelnen** Familienausgleichskassen führt.<br>**Bei der Beurteilung der durchschnittlichen Belastung und bei dem Ausgleich bleiben die Verwaltungskosten außer Betracht.** |
| (4) *Kommt eine Regelung im Sinne der Absätze 2 und 3 nicht zustande, so kann die für die Aufsicht über den Gesamtverband zuständige Stelle (§ 20)* bestimmen | (4) **Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung** bestimmen |
| 1. die Maßstäbe und die Berechnungsgrundlagen, *nach denen* die Zuschüsse nach Absatz 1 auf die bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seeberufsgenossenschaft errichteten Familienausgleichskassen *umzulegen sind;* | 1. die Maßstäbe und die Berechnungsgrundlagen **für** die Zuschüsse nach Absatz 1 **und für deren Umlegung** auf die bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und der See-Berufsgenossenschaft errichteten Familienausgleichskassen; |
| 2. die Voraussetzungen, unter denen ein Unterschied in der durchschnittlichen Belastung der *bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und der See-Berufsgenossenschaft errichteten* Familienausgleichskassen als unzumutbar anzusehen ist; dabei kann sie die Maßstäbe bestimmen, die für die Feststellung der durchschnittlichen Belastung zugrunde zu legen sind; | 2. die Voraussetzungen, unter denen ein Unterschied in der durchschnittlichen Belastung der Familienausgleichskassen als unzumutbar anzusehen ist; dabei kann sie die Maßstäbe bestimmen, die für die Feststellung der durchschnittlichen Belastung zugrunde zu legen sind; |
| 3. die Maßstäbe und die Berechnungsgrundlagen, nach denen der Ausgleich nach Absatz 3 durchzuführen ist; | 3. unverändert |
| 4. das Verfahren der Umlage nach Absatz 2 und des Ausgleichs nach Absatz 3. | 4. unverändert |

| Beschlüsse des 28. Ausschusses | Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung |
|---|---|
| § 23<br>Vorstand | § 23<br>Vorstand |
| (1) Der Vorstand vertritt den Gesamtverband gerichtlich und außergerichtlich. | (1) unverändert |
| (2) Der Vorstand besteht aus neun von der Vertreterversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern. Je ein Mitglied muß dem Kreise der landwirtschaftlichen Arbeitgeber, der landwirtschaftlichen Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte sowie der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer angehören. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der das ordentliche Mitglied im Falle seiner Verhinderung vertritt. Aus jeder Familienausgleichskasse kann nur ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter gewählt werden. | (2) unverändert |
| (3) Der Vorstand hat die Zuschüsse, die nach § 14 Abs. 1 und 2 von den bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie bei der See-Berufsgenossenschaft errichteten Familienausgleichskassen aufzubringen sind, sowie die Aufwendungen des Gesamtverbandes auf die genannten Kassen umzulegen und von ihnen zu erheben. Er hat weiter den Ausgleich nach § 14 Abs. 3 *und 4* durchzuführen. *In diesen Fällen entscheiden die von den bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften errichteten Familienausgleichskassen gewählten Mitglieder allein. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der nach § 20 für die Aufsicht über den Gesamtverband zuständigen Stellen.* | (3) Der Vorstand hat die Zuschüsse, die nach § 14 Abs. 1 und 2 von den bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie bei der See-Berufsgenossenschaft errichteten Familienausgleichskassen aufzubringen sind, sowie die Aufwendungen des Gesamtverbandes auf die genannten Kassen umzulegen und von ihnen zu erheben. Er hat weiter **erforderlichenfalls** den Ausgleich nach § 14 Abs. 3 durchzuführen. |
| | **(4) In den Fällen des § 14 Abs. 2 und 3 Nr. 1 sowie bei der Umlegung der Aufwendungen des Gesamtverbandes wirken die aus den Kreisen der Landwirtschaft gewählten Vorstandsmitglieder nicht mit.** |
| | **(5) Im Falle des § 14 Abs. 3 Nr. 2 entscheiden die aus den Kreisen der Landwirtschaft gewählten Vorstandsmitglieder allein unter Hinzuziehung der aus den Kreisen der Landwirtschaft gewählten stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die in diesem Falle die Rechte und Pflichten von Vorstandsmitgliedern haben.** |
| § 26<br>Bescheid | § 26<br>Bescheid |
| *(1) Auf jeden Antrag ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Der Bescheid muß die zum Nachweis der Berechtigung erforderlichen Angaben enthalten. Der Gesamtverband kann für den Bescheid die Verwendung eines einheitlichen Vordruckes für alle Familienausgleichskassen vorschreiben.* | **Wird der Antrag ganz oder zum Teil abgelehnt oder das Kindergeld entzogen oder die Zahlung eingestellt, so ist von dem Vorstand der Familienausgleichskasse ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer das Recht übertragen, den Bescheid zu erteilen. Der Bescheid** |

| Beschlüsse des 28. Ausschusses | Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung |
|---|---|
| *(2) Wird das Kindergeld gewährt, so sind in dem Bescheid die Höhe und der Beginn anzugeben. Im Falle der Ablehnung oder der teilweisen Ablehnung des Antrags auf Kindergeld ist der Bescheid zu begründen und mit einer Belehrung zu versehen, daß Klage erhoben werden kann, bei welchem Gericht und innerhalb welcher Frist.* | **hat eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.** |
| *(3) Ist der Antrag beim Unternehmer zu stellen (§ 25 Abs. 1 Satz 2), so hat dieser, wenn er den Antrag ganz oder teilweise nicht für begründet hält, ihn unverzüglich an die Familienausgleichskasse zur Entscheidung weiterzuleiten.* | |
| *(4) Die Regelung nach den Absätzen 2 und 3 gilt entsprechend, wenn das Kindergeld entzogen oder eingestellt wird.* | |
| § 29<br>Anwendung sonstiger Vorschriften | § 29<br>Anwendung sonstiger Vorschriften |
| Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, finden die für die *gewerblichen* Berufsgenossenschaften geltenden Vorschriften des Ersten, Dritten und Sechsten Buches der Reichsversicherungsordnung, des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung in der Fassung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427) und des Sozialgerichtsgesetzes nebst den zur Änderung, Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften mit Ausnahme der besonderen Vorschriften über die Aufbringung der Mittel für die Tiefbau-Berufsgenossenschaften sinngemäße Anwendung. | Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, finden die für die Berufsgenossenschaften geltenden Vorschriften des Ersten, Dritten und Sechsten Buches der Reichsversicherungsordnung, des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung in der Fassung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427) und des Sozialgerichtsgesetzes nebst den zur Änderung, Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften mit Ausnahme der besonderen Vorschriften über die Aufbringung der Mittel für die Tiefbau-Berufsgenossenschaften sinngemäße Anwendung. |
| | **§ 38 a**<br>**Aufhebung eines Gesetzes** |
| | **Das Gesetz über die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Kindergeld vom 12. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 257) tritt am 31. Dezember 1954 außer Kraft.** |
| § 39<br>Inkrafttreten | § 39<br>Inkrafttreten |
| Die Vorschriften über die Aufbringung der Mittel *treten am 1. Oktober 1954, die Vorschriften über* die Anspruchsberechtigung und die Zahlung des Kindergeldes am 1. Januar 1955, die übrigen Vorschriften des Gesetzes am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. | Die Vorschriften über die Aufbringung der Mittel, die Anspruchsberechtigung und die Zahlung des Kindergeldes treten am 1. Januar 1955, die übrigen Vorschriften des Gesetzes am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. |